

Ortsgemeinde Heinzenbach

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 24.11.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 24.11.2023

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Heinzenbach vom 13.11.2023

Der Ortsgemeinderat von Heinzenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Ausheben und Schließen der Gräber	3
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	3
V. Sonstige Leistungen.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Heinzenbach, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.2020 außer Kraft.

55483 Heinzenbach den 13.11.2023
Ortsgemeinde Heinzenbach



Tobias Kalb
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 200,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 | 200,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
Wiesenreihengrabstätten/Wiesenurnenreihengrabstätten | 2.800,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Heinzenbach:

- Grabstellengebühr
- Herstellung der Bandeinfassung inkl. Gedenktafel
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Gedenktafel (ggfls. auch Bandeinfassung) sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Urne | 80,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle | 65,00 Euro |

V. Sonstige Leistungen

Die Einebnung einer Grabstätte wird, falls die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen, durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

